

Müllheim, den 26. August 2020

Widerspruch zur Allgemeinverfügung über das Aufenthaltsverbot an den Neuenburger Seen der Stadtverwaltung Neuenburg vom 22.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadtverwaltung Neuenburg begründet diese Allgemeinverfügung mit der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 23.06.2020 mit der Zielsetzung, die Ausbreitung der Viruserkrankung zu verhindern. Ich lege einen Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung ein und begründe ihn mit der Unverhältnismäßigkeit dieser Entscheidung. Diese Unverhältnismäßigkeit spiegelt sich in den COVID-Fallzahlen: nur ca. 19 Personen im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald sind derzeit aktiv erkrankt (zwei Personen in Neuenburg und eine in Müllheim, Stand: 20.08.2020) bei einer Bevölkerungszahl von ca. 250.000 Personen im Landkreis! Diese geringe Anzahl an aktiven Erkrankten rechtfertigt nicht diese Entscheidung, die Bewegungsfreiheit aller Bürger und Bürgerinnen derart einschränkt und den Art 2 Abs. 2, S. 2. GG außer Kraft zu setzen sucht.

In der Allgemeinverfügung wird unterstellt, dass die Seebesucher

1. die Abstandregeln nicht einhielten und
2. auch das Versammlungsverbot von über 20 Personen, aus verschiedenen Haushalten nicht respektierten und
3. sie sich zudem unverantwortlich und uneinsichtig zeigten.
4. Die Stadtverwaltung habe alles in ihren Kräften Stehende getan und sehe daher keine andere Möglichkeit, als ein Aufenthaltsverbot auszusprechen.

Hierzu möchte ich Stellung nehmen:

zu 1. und 2. Es mag Ausnahmen geben haben, die zu dieser Einschätzung führten – möglicherweise an stark besuchten Tagen, jedoch ist sie im Grundsatz falsch: Die Besucher halten von Natur aus sehr wohl Abstand voneinander, weit mehr als 1,5 m – schließlich ist es jedem ein Bedürfnis, „für sich“ am See zu sein. Auch Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind i.d.R. nicht zu finden, sondern Kleingruppen zwischen sechs und acht Personen.

zu 3. Hier muss ich ein wenig ausholen: Die Stadtverwaltung war im Zugzwang. Aufgrund der chaotischen Parksituation ereigneten sich am Radweg oberhalb des Sees an der L134 zwei Unfälle mit Radfahrern. Zudem war die B3 gesperrt und ein Großteil des Verkehrs rollte stattdessen über die L134, was die Situation verschärfte. Die Stadtverwaltung erließ zunächst widerrechtlich ein generelles Betretungsverbot des öffentlichen Landwirtschaftsweges neben dem Baggersee. Da erscheint es einleuchtend aus Sicht der Stadtverwaltung viele Besucher/-innen als unverantwortlich und uneinsichtig zu bezeichnen, zumal der See mit einem Badeverbot belegt ist. Dabei wird von städtischer Seite ausgeblendet, dass zu keinem Zeitpunkt die Seebesucher konstruktiv in die Entscheidung eingebunden wurden. Am Zienkener See gab keine Aushänge zu den COVID-Verhaltensregeln in den Monaten März bis Juli. Ein gutes Beispiel liefert Vogtsburg mit dem Burkheimer Baggersee, an dem COVID-Verhaltensregeln und generelle Verhaltensregeln am Ufer und im See ausgehängt sind bzw. auf Schildern stehen. Hier macht man sich auch Gedanken, das Ausbreiten des Virus zu verhindern und kommt ohne Aufenthaltsverbot aus, weil man dort begriffen hat, wie wichtig diese Naherholungsbereiche für die Bürger und Bürgerinnen sind. Dieses scheinbar

uneinsichtige Verhalten hat sich die Stadtverwaltung mit ihren Verboten – ohne die Beteiligten einzubinden – ein Stück weit selbst zuzuschreiben, weil sie in ihrem Handeln und in ihrer Wahrnehmung die Bedürfnisse der Seebesucher/-innen nicht ausreichend berücksichtigt. Diese fehlerhafte Einschätzung ist beispielhaft in der Allgemeinverfügung zu erkennen, wenn von „Ballspielen“ die Rede ist – was wohl kaum auf einem unebenen Kiesboden möglich sein dürfte.

zu 4. Die Stadtverwaltung hat eben nicht alles in ihren Kräften Stehende unternommen. Es genügt nicht sporadisch einzelne Personen aufzufordern sich, an die Regeln zu halten und festzustellen, dass die Leute uneinsichtig wären. Es benötigt eine Beschilderung, einen regelmäßigen Besuch des Sees und eine vorausschauende Planung – die chaotische Parkplatzsituation, die den Stein ins Rollen brachte, war absehbar. Ein Parkleitsystem mit ausgewiesenen Parkplätzen hätte Abhilfe geschaffen. Diese Allgemeinverfügung ist eine überzogene Reaktion, die sich aus mehreren Versäumnissen ergab.

Ein weiterer Punkt: In der Allgemeinverfügung werden u.a. Angler und Hundehalter ausgenommen. Sie dürfen sich an den Seen eingeschränkt aufhalten. Hier stellt sich die Frage: Weshalb darf sich ein Angler am See aufhalten, eine Familie jedoch nicht?

Ich bitte Sie diese Allgemeinverfügung kritisch zu prüfen und sie zurückzunehmen, da sie unverhältnismäßig in das Leben vieler Bürger und Bürgerinnen eingreift und ihnen Lebensqualität nimmt. Bitte beachten Sie auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen zur Sperrung eines Badesees im Landkreis Jülich:

<https://www.fgvw.de/covid-19/gerichtliche-entscheidungen-in-bezug-auf-die-corona-pandemie>

[https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/24\\_200717/index.php](https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/24_200717/index.php)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kienzle